

Folglich habe Rumänien aufgrund der zahlen- und flächenmäßig unzureichenden Ausweisung von besonderen Schutzgebieten gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409 verstoßen.

⁽¹⁾ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-525/09)

(2010/C 51/32)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Marghelis und G. Braga da Cruz)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 25 der Richtlinie 2006/21/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. April 2008 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 102, S. 15.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-526/09)

(2010/C 51/33)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und G. Braga da Cruz)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates ⁽¹⁾ vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen hat, dass sie das Einleiten von industriellem Abwasser des im Gebiet von Matosinhos gelegenen Industriebetriebs „Estação de Serviço Sobritos“ ohne angemessene Erlaubnis zugelassen hat;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Portugiesische Republik habe der Kommission bisher keine Mitteilung dahin gehend gemacht, dass das Zulassungsverfahren für den Industriebetrieb „Estação de Serviço Sobritos“ abgeschlossen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 135, S. 40.

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-529/09)

(2010/C 51/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und C. Urraca Caviedes)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um der Entscheidung 1999/509/EG der Kommission vom 14. Oktober 1998 über Beihilfen Spaniens für die Unternehmen der Magefesa-Gruppe und ihre Nachfolger (ABl. 1999, L 198, S. 15) hinsichtlich der Industrias Domésticas SA (INDOSA) nachzukommen, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 288 Abs. 4 AEUV und aus den Art. 2 und 3 der genannten Entscheidung verstoßen hat;

— dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Königreich Spanien habe innerhalb der vorgesehenen Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um der Entscheidung 1999/509/EG hinsichtlich der Industrias Domésticas SA (INDOSA) nachzukommen.

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik**(Rechtssache C-531/09)**

(2010/C 51/35)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch***Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell und M. Teles Romão)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/38/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 10. Juni 2008 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 157, S. 8.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Dezember 2009 von Vladimir Ivanov gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 30. September 2009 in der Rechtssache T-166/08, Ivanov/Kommission

(Rechtssache C-532/09 P)

(2010/C 51/36)

*Verfahrenssprache: Französisch***Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Vladimir Ivanov (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;

— das Rechtsmittel für begründet zu erklären;

— den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2009 aufzuheben;

— gemäß der Klageschrift zu entscheiden;

— der Antragsgegnerin die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer führt drei Rechtsmittelgründe an.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund, der aus zwei Teilen besteht, macht er geltend, dass das Gericht nicht den Vorbehalt des Verfahrensmisbrauchs hätte anwenden dürfen, um die Unzulässigkeit seiner Klage aus außervertraglicher Haftung zu begründen, da der sehr enge Anwendungsbereich dieses Vorbehalts nur die Ausnahmefälle betreffe, in denen die Schadensersatzklage auf die Zahlung eines Betrags gerichtet sei, der mit dem identisch sei, den der Kläger im Fall des Erfolgs einer Nichtigkeitsklage erhalten hätte. Im vorliegenden Fall sei die vom Rechtsmittelführer erhobene Klage aber vollkommen selbständig, da er die außervertragliche Haftung der Kommission für das Verhalten ihm gegenüber feststellen lassen wolle und nicht die Erlangung einer finanziellen Lage wünsche, die der entspreche, in der er sich bei Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission befunden hätte.